

Finanzordnung des SSC'90 Schloß Holte-Stukenbrock e.V.

Libellenweg 12a, 33758 S.H.-Stukenbrock
www.ssc90.de



Der SSC'90 S.H.-Stukenbrock e.V. erlässt folgende Finanzordnung:

§ 1

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen; alle Ansätze sind nach dem Prinzip der Vorsicht und Wirtschaftlichkeit vorzunehmen.

§ 2

1. Der vom Geschäftsführer, und den Kassenwarten aufgestellte und von dem Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Zur Erstellung und Einhaltung des Haushaltsplans sind zwischen Geschäftsführer auf der einen und den Abteilungen auf der anderen Seite alle Unterlagen, die den Haushalt tangieren, umgehend mitzuteilen, das sind:
An-, Um- und Abmeldungen, Statusveränderungen Adressenänderungen, Zahlungen, soweit sie nicht über ein Abteilungskonto gem. § 7 abgewickelt werden, Zuschussanträge, Gutschriften u.ä.
1. Der Haushaltsplan wird von den Abt.-Kassenwarten, bzw. den Abteilungsleitern, nach Absprache mit dem Geschäftsführer, der bis Vorjahresende entsprechende Vorgaben vorzulegen hat, spätestens bis Ende Januar des Geschäftsjahres erstellt.

§ 3

1. Der Geschäftsführer hat, nach Anforderungen durch die Abteilungsleiter, bis Ende des Folgemonats die Konten bzw. Saldenlisten zur Abstimmung vorzulegen.
2. Die Verbuchungen sind periodengerecht vorzunehmen.
3. Der Jahresabschluss hat bis zur Jahreshauptversammlung vorzuliegen. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben per 31.12. eines Jahres aufgeschlüsselt, nach Abteilungen aufgegliedert und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.
4. Änderungen nach Vorlage des Jahresabschlusses sind nicht möglich, es sei denn, dass die betreffenden Vorfälle dem Geschäftsführer nicht vorher bekannt gewesen sind.
5. Sollte eine Abteilung Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb bzw. aus Vermögensverwaltung haben, so ist die Gewinnermittlung erst nach Erstellung der G. u. V.-Rechnung durch ein Steuerbüro relevant. Der Geschäftsführer hat die entsprechende Erstellung schnellstmöglich vorzubereiten. Die Sachlage ist anlässlich des allgemeinen Jahresabschlusses mit den Abteilungen zu erörtern.

§ 4

1. Der Mitgliedsbeitrag ist von jeder Abteilung separat, unter Berücksichtigung der Abgaben an Hauptverein festzulegen.
2. Der Beitrag fließt, abzüglich der Abgaben an den Hauptverein, der Abteilung zu. Eine Abteilung muss, wenn sie absehen kann, dass sie mit dem Beitrag nicht mehr auskommt, den Beitrag erhöhen. Diese Erhöhung muss jedoch zuvor mit dem geschäftsführenden Vorstand abgesprochen - und von diesem absegnet - worden sein. Danach kann erst der Abteilungsvorstand diesen Wunsch der Abteilungsversammlung vorlegen. Diese ist allein über die Erhöhung abstimmungsberechtigt. Wird der erhöhte Beitrag nicht mehr benötigt, - Kontrolle durch den Hauptvorstand des SSC'90 S.H.-Stukenbrock - muss er wieder gesenkt werden.
3. Kommt eine Abteilung innerhalb eines Jahres unvorhersehbar in finanzielle Schwierigkeiten, so hilft der Hauptverein mit einem Zuschuss und der gleichzeitigen Auflage
 - a) den Abteilungsbeitrag im nächsten Jahr zu erhöhen.
 - oder
 - b) das Minus durch den nachfolgenden Haushalt auszugleichen.
4. Die Höhe der Abgaben an den Hauptverein regelt der geschäftsführende Vorstand. Der Beschluss ist nur mit 4/5 Mehrheit durchführbar.

§ 5

1. Der Geschäftsführer verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.

2. Zahlungen werden vom Geschäftsführer nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind, die Anweisung hierzu erfolgt mit der Gegenzeichnung des verantwortlichen Abteilungskassenwartes oder des Abteilungsleiters.

§ 6

1. Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung, sowie den Einzug der Beiträge.
2. Das Mahnverfahren ist vom Geschäftsführer durchzuführen. Es werden keine gerichtlichen Schritte in Anspruch genommen, wenn die betroffene Abteilung dieses beschließt.
3. Der Geschäftsführer unterrichtet mit Beginn des 2. Mahnverfahrens die betr. Abteilung und informiert regelmäßig über den Verlauf.
4. Die Mitgliedsliste wird 4 Wochen vor den Einzügen bzw. der Rechnungsstellung zwischen den Verantwortlichen der Abteilungen und dem Geschäftsführer verglichen und abgestimmt. Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass die abgestimmten Beträge mit den tatsächlichen Einzügen bzw. Beitragsrechnungen übereinstimmen. Etwaige Beitragsstornierungen sind gegenseitig abzuzeichnen.

§ 7

1. Die Abteilungen können, nach Absprache mit dem Geschäftsführer, selbst Konten bzw. Barkassen führen, wobei eine monatliche Vorlage beim Geschäftsführer unter Beachtung kaufmännischer und buchhalterischer Grundsätze zu berücksichtigen sind.
2. Über den Haushaltsplan wird auch die Anweisung von Transitzahlungen auf die etwaigen Konten der Abteilungen festgelegt.
3. Nimmt der Geschäftsführer Korrekturen bei diesen Konten- oder Kassenführungen, sowie Kontierungen vor, so ist dieses umgehend dem entsprechenden Abteilungskassenwart bzw. Abteilungsleiter mitzuteilen. Darüber hinaus gibt der Geschäftsführer der Abteilung, die selbst Bankkonten führt, über alle Zahlungen bzw. Zahlungseingänge, Nachricht.

§ 8

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist den Abteilungskassenwarten im Rahmen des Haushaltsplanes möglich.
2. Über den Haushaltsplan hinaus können nur Rechtsverbindlichkeiten eingegangen werden, wenn der Geschäftsführer ein abzuklärendes Limit der entsprechenden Abteilung bereitstellt. Das Limit ist von dem geschäftsführenden Vorstand jährlich, entsprechend der Haushaltsplangröße festzulegen.
3. In weiteren Dringlichkeitsfällen entscheiden für den Gesamtverein der 1. Vorsitzende, Geschäftsführer und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
4. Analog dazu in den Abteilungen der Abteilungsleiter, Stellvertreter und der Abteilungskassenwart, jedoch unter Berücksichtigung der Pos. 2.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Beitragshöhe, Zahlungsart und den -termin. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand
 - a.) Für Mitgliederbeiträge erfolgen keine Gegenleistung für die sportlichen oder kulturellen Angebote eines Vereins. Sie dienen dem Zweck, das Leben des Vereins zu erhalten und seine gemeinnützigen Ziele zu erfüllen. Aus diesen Beiträgen ergibt sich das Vereinsbudget, welches häufig knapp kalkuliert ist und lediglich der Deckung von laufenden Kosten dient.
 - b.) Mitglieder haben in diesem Zusammenhang keinen Anspruch auf Erstattung des Beitrages. Ebenso entsteht aus dieser Situation auch kein Sonderkündigungsrecht
2. Das Mitglied ermächtigt den Verein den Jahresbeitrag zwischen dem 01. Januar und dem 15. Januar eines Jahres per SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTVERFAHRENS von dem bekannten Mitgliedskreditkonto abbuchen zu lassen. Ebenso die Lastschrift für den Zusatzbeitrag gem. §9 Abschnitt 8 und 9. Es

handelt sich hierbei um eine wiederkehrende Zahlung, die mit dem Austritt des Mitglieds automatisch erlischt. Ausgenommen sind davon schuldnerische Zahlungen, die dem Mitglied bis zur bestätigten Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt werden.

Das Mitglied weist sein Kreditinstitut an die vom Konto gezogene Lastschrift einzulösen und bestätigt mit der Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag die Richtigkeit.

Falsch eingelöste Lastschriften können dem Mitglied innerhalb von 8 Wochen von der Bank auf Verlangen des Kontoinhabers erstattet werden. Es gelten hierbei die vereinbarten Bedingungen des Kreditinstituts.

Bei Unterdeckung des Kreditkontos des Mitglieds ist die erhobene Rückbuchungsgebühr der Bank an den Verein zu erstatten.

Weiterhin ermächtigt das Mitglied den Verein zur Nutzung des Lastschriftverfahrens bei Vereinsbeitritt im Laufe des Jahres zur einmaligen und dann wiederkehrenden Abbuchung, sowie zur Abbuchung aller in der Finanzordnung festgelegten Kosten.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen und Bankverbindungen ist eine Bringschuld des Mitglieds

3. Barzahlung ist nicht möglich.
4. Ist eine Beitragserhöhung geplant, so erfolgt der Beitragseinzug erst nach der Jahreshauptversammlung. Eine anteilige Rückzahlung des Beitrags bei Austritt wird nicht vorgenommen.
5. **Neumitglieder** werden nach einem nachstehenden Kostenschlüssel im ersten Jahr des Beitritts belastet:

Grundsätzlich 35, -- Euro Aufnahmegebühr (diese beinhaltet ein T-Shirt des Vereins, ID-Karte und Verwaltungsnebenkosten)

- a) **Januar bis Juni - voller Beitrag**
- b) **Juli bis Dezember - halber Beitrag**

6. Schüler und Studenten über 18 Jahre zahlen den Beitrag für Mitglieder unter 18 Jahren.
7. Wehrdienstpflichtige und Bundesfreiwilligen-dienstleistende sind 1 Jahr beitragsfrei.
8. Einen schriftlichen Nachweis über den Status muss das Mitglied der Geschäftsstelle bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorlegen. Ein verspäteter Nachweis berechtigt nicht zur Erlangung der einer Vergünstigung im Geschäftsjahr.
9. Der Beitragsspiegel wird, soweit kein neuer Mitgliederbeschluss der Jahreshauptversammlung vorliegt, festgeschrieben:

a) Mitglieder bis 10 Jahre	Euro 96.00
b) Mitglieder 11 bis 18 Jahre	Euro 140.00
c) Mitglieder ab 18 Jahre	Euro 160.00
d) Ehepaare	Euro 280.00
e) Breitensportler (interessierte Eltern etc.) ohne Wettkampf und ohne Trainingsunterstützung	Euro 96.00
f) Pfand für Trainingskarte Hallenbad (wird nach Kündigung der Mitgliedschaft zum Jahresende nach Rückgabe der Karte zurückgezahlt)	Euro 4.00

Sozialbeitrag - wenn ein Elternteil als Mitglied im Verein ist

1. Kind bis 18 Jahre Euro 96.00
2. Kind bis 18 Jahre Euro 86.00
3. und jedes weitere Kind 11 bis 18 Jahre Euro 76.00

Dieser Grundbeitrag beinhaltet **nur Vereinsmeisterschaft**. (Stand 09.04.2021) (Der Einsatz des Stadtfamilienpasses SHS ermöglicht den Familien einen Teil des Beitrages von der Stadtverwaltung SHS zurückzuerhalten.)

10. Mitglied als
- a) **Kampfrichter/ Übungsleiter/Trainer** Euro 0,00
nach 1 aktiven Jahr im Verein bei nachweislich 5 Einsätzen/Jahr für die Dauer der Tätigkeit im Verein, soweit sie keine Vereinsleistung in Anspruch nehmen.
 - b) **förderndes Mitglied** Euro 90,00
 - c) **Ehrenmitglieder** Euro 0,00

d) **Zusätzlich** zahlt jedes aktive Mitglied, das an einem Wettkampf teilnimmt, eine Jahresgebühr für die Lizenz des Verbandes von

Euro 15,00 bis 10 Jahre

Euro 25,00 ab 11 Jahre. (Stand 01.01.2018)

Bei Kostenerhöhungen des Verbandes wird die Summe entsprechend angeglichen. Der Verein übersendet dem Mitglied oder dem/der Erziehungsberechtigten den Antrag zum Erwerb der Lizenz. Dieser Antrag ist umgehend an den Vorgegebenen Adressaten mit Unterschrift zu senden. Soweit dieses unterbleibt, wird der Verein als verantwortlicher Lizenzverwalter vom Verband mit einer Konventionalstrafe von 250,00 € (Stand 19.12.2015) belegt. Diese Summe hat dann das Mitglied ohne Widerspruch zu tragen, eine Zustimmung ist durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erfolgt. Weitere Maßnahmen regelt die Verbandsordnung.

Ausgenommen sind kindgerechte Wettkämpfe, diese unterliegen keiner Lizenz.
(Stand 09.04.2021)

e) Der Verein, vertreten durch den sportlichen Leiter, bestimmt die erforderliche Trainingszeit bei dem aktiven Mitglied je nach Alter und Leistung bei Bedarf und Notwendigkeit Die Zuordnung zu der erforderlichen Trainingszeit wird Ende und Mitte eines Jahres von den Trainern vorgenommen und dem Mitglied persönlich mündlich mitgeteilt.

f) **Zusätzlich** zahlt ein Mitglied bei **2 Trainingseinheiten, 3 externen Wettkämpfen**
Euro 60.00 / Jahr

oder

g) bei **3 Trainingseinheiten, unbegrenzte externe Wettkämpfe**
Euro 80.00 / Jahr.

Die Zusatzbeiträge von d) bis g) werden nach Beantragung per Ende eines Quartals per Lastschrift abgebucht.

h) Anfallende Start- und Reuegelder, sowie Fahrt- und Übernachtungskosten sind bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Wettkampf von den Aktiven zu zahlen.

i) Umlagen für Übernachtungs- und Fahrtkosten der betroffenen Mitglieder außerhalb eines 200 km-Bereichs für Wettkämpfe oberhalb der DMS Landesliga oder NRW-Meisterschaften sind unter Abstimmung mit dem Vorstand möglich. Sie richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Geschäftsjahres.

j) Diese Umlagen und nachzufordernden Start- und Reuegelder werden per Lastschrift vierteljährlich abgebucht. Ein Nachweis kann von dem Mitglied beim Training 14 Tage vorher abgeholt werden.

§ 10

1. Mitglieder, die zusätzlich anderen Abteilungen des Vereins angehören, zahlen je Abteilung 75 % des Beitrags der entsprechenden Abteilung.

S.H. Stukenbrock, den 09.04.2021
von der Mitgliederversammlung beschlossen.